# Satzung

## zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

(Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Horgenzell vom 18.11.2003

### Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13,20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

#### § 40 erhält folgende Fassung:

### § 40 Zählertarif

(1) Beim Zählertarif setzt sich der Wasserzins zusammen aus:

a) einer Grundgebühr

(§ 41);

b) einer Verbrauchsgebühr

(Absatz 2)

Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch beträgt je Kubikmeter (cbm):

a) bei der Wasserversorgung in den Ortschaften Hasenweiler und Zogenweiler

(§ 1 Absatz 1 Buchst. a)

2,17€

b) bei der Wasserversorgung in der Ortschaft Kappel

(§ 1 Absatz 1 Buchst. b)

2,17€

§ 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft

Horgenzell, den 17.12.2024

Volker Restle

Bürgermeister